

Antrag

der Abgeordneten Fabio De Masi, Stefan Liebich, Lorenz Gösta Beutin, Matthias W. Birkwald, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Kerstin Kassner, Jan Korte, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Victor Perli, Bernd Riexinger, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Axel Troost, Alexander Ulrich, Dr. Sahra Wagenknecht, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Einmalige Vermögensabgabe für Milliardäre und Multimillionäre

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Corona-Krise ist die schwerste Wirtschaftskrise seit der Großen Depression. Es war richtig, die Kreditobergrenze der Schuldenbremse auszusetzen, um die Wirtschaft zu stützen. Die Krise würde sonst noch mehr Existenzen vernichten und noch teuer werden.

Jedoch hat die Krise auch zu einer Verschärfung der Ungleichheit bei den Vermögen geführt. Große Familiendynastien in Deutschland waren Krisengewinner. Bereits vor der Krise hat sich die Ungleichheit bei Vermögen in Deutschland massiv verschärft und befindet sich bei den Einkommen laut Berechnungen des französischen Ökonomen und Ungleichheitsforschers Thomas Piketty wieder auf dem Niveau der Kaiserzeit (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/einkommensverteilung-deutschland-ist-so-ungleich-wie-vor-100-jahren-1.3791457).

Nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) verfügten im Jahr 2017 die vermögendsten zehn Prozent aller Haushalte in Deutschland über fast zwei Drittel des gesamten Nettovermögens und das vermögendste Prozent über fast ein Drittel des gesamten Nettovermögens, während die unteren 50 Prozent kaum Nettovermögen besitzen (DIW, Politikberatung kompakt Nr. 157: Vermögensabgabe DIE LINKE. Aufkommen und Verteilungswirkungen, Berlin 2020, S. 30).

Laut dem Global Wealth Report 2020 der Schweizer Großbank Credit Suisse stieg die Zahl der Dollar-Millionäre in Deutschland hingegen von Ende 2019 bis Mitte 2020 um rund 58 000 auf über 2,2 Millionen. Die Dollar-Milliardäre konnten in Deutschland im Krisenjahr 2020 einen Vermögenszuwachs von 55 Milliarden US-Dollar erzielen. Das entspricht einem Anstieg gegenüber dem Vorjahr von rund 10 Prozent (www.forbes.com/sites/chasewithorn/2020/12/16/the-worlds-billionaires-have-gotten-19-trillion-richer-in-2020/?sh=52c478727386).

Die erforderlichen Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft haben zu hohen finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte geführt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamt (Pressemitteilung Nr. 527 vom 22. Dezember 2020) stiegen bis zum Ende des 3. Quartals 2020 die öffentlichen Schulden um knapp 300 Milliarden Euro, davon allein die des Bundes um über 240 Milliarden Euro. Für das Jahr 2021 sieht die Bundesregierung im Bundeshaushalt die Aufnahme von Krediten in Höhe von 179,8 Milliarden Euro vor (Bundesregierung vom 11. Dezember 2020, www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bundestag-bundeshaushalt-2021-1825670#:~:text=Im%20Haushaltsjahr%202021%20ist%20es,die%20Schuldenobergrenze%20des%20Grundgesetzes%20erheblich).

Der öffentliche Schuldenstand ließe sich angesichts der niedrigen Zinsen durch eine auf Wirtschaftswachstum angelegte Wirtschaftspolitik langfristig reduzieren. Dies gelang bereits nach der Finanzkrise, obwohl die damaligen Finanzierungsbedingungen ungünstiger waren. Jedoch ist die Schuldenbremse weiterhin im Grundgesetz verankert. Ab dem Jahr 2022 sollen die staatlichen Defizite reduziert und die pandemiebedingten Staatsschulden innerhalb von 20 Jahren abgebaut werden. Folglich müssen entweder die Steuereinnahmen erhöht oder die Ausgaben gekürzt werden.

Daher braucht es eine einmalige Vermögensabgabe nach Vorbild des Lastenausgleichs nach dem zweiten Weltkrieg unter dem damaligen Bundeskanzler Konrad Adenauer. Eine solche Vermögensabgabe ist im Vergleich zu Ausgabenkürzungen nicht nur besser für die Konjunktur, sondern auch sozial gerecht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der aufgrund des außerordentlichen Finanzierungsbedarfs infolge der Corona-Krise eine Vermögensabgabe nach Artikel 106 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes vorsieht. Die einmalige Abgabe soll so ausgestaltet werden, dass höchstens die reichsten 0,7 Prozent der erwachsenen Bevölkerung in Deutschland belastet werden und ein Gesamtaufkommen von mindestens 300 Milliarden Euro erzielt wird. Die Ausgestaltung soll folgende Punkte enthalten:

1. Die Vermögensabgabe wird individuell erhoben. Unbeschränkt abgabepflichtig sind natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland mit ihrem Weltvermögen. Beschränkt abgabepflichtig sind natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, mit ihrem in Deutschland belegenen Vermögen.
2. Das abgabepflichtige Vermögen umfasst alle Vermögenarten. Die Vermögensbewertung orientiert sich grundsätzlich am Verkehrswert (Marktwert).
3. Bemessungsgrundlage ist das individuelle Nettovermögen der natürlichen Personen. Dieses umfasst die abgabepflichtigen Vermögenswerte abzüglich der darauf lastenden Verbindlichkeiten.
4. Die Abgabe wird auf das abgabepflichtige Nettovermögen zum 1. Januar 2021 (Stichtag) erhoben. Auf Antrag und Nachweis der abgabepflichten Person kann ein niedriger Wert angesetzt werden, sofern nach dem Stichtag der weitere Verlauf der Corona-Krise zu dauerhaften Wertminderungen führt.
5. Bei unbeschränkt Abgabepflichtigen wird vom abgabepflichtigen Nettovermögen ein persönlicher Freibetrag in Höhe von zwei Millionen Euro abgezogen. Für Unternehmensvermögen einschließlich wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (mindestens 25 Prozent) ist ein gesonderter Freibetrag in Höhe von fünf Millionen Euro vorzusehen. Nicht betriebsnotwendiges Verwaltungsvermögen in der Abgrenzung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes ist von der Begünstigung ausgeschlossen.

6. Für das abgabenpflichtige Nettovermögen von beschränkt Abgabepflichtigen gilt eine Freigrenze von 100 000 Euro.
7. Vorsorgevermögen, wie z. B. Altersvorsorgevermögen, bleiben bis zu einem Höchstbetrag von einer Million Euro abgabefrei. Voraussetzung ist, dass das Vorsorgevermögen nicht kapitalbildend ist, also weder vererbt noch übertragen, kapitalisiert, beliehen, veräußert oder in irgendeiner Weise zweckwidrig ausgezahlt werden kann. Unbeschränkt Abgabepflichtige mit nur geringen oder keinen derartigen Vorsorgevermögen dürfen zusätzlich einen Versorgungsfreibetrag von bis zu 500 000 Euro vom abgabepflichtigen Vermögen abziehen, der mit dem vorhandenen Vorsorgevermögen verrechnet wird.
8. Der Abgabetarif der Vermögensabgabe ist linear-progressiv, er beginnt mit 10 Prozent und steigt mit höheren abgabepflichtigen Vermögen bis auf 30 Prozent. Der Spitzen-Abgabesatz setzt bei einem abgabepflichtigen Vermögen von 100 Millionen Euro ein.
9. Die zu leistenden Zahlungen der Vermögensabgabe werden über 20 Jahre verteilt. Die jährlichen Teilzahlungen werden verzinst. Der Zinssatz bestimmt sich anhand des Basiszinssatzes nach § 247 BGB zuzüglich zwei Prozentpunkten. Es gilt ein Mindestzinssatz von 2 Prozent.

Berlin, den 20. April 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Eine Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung im Auftrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE sowie der Rosa Luxemburg Stiftung zeigt, dass selbst mit großzügigen Freibeträgen auf das persönliche und das unternehmerische Nettovermögen ein hohes Aufkommen erreicht werden kann (DIW, Politikberatung kompakt Nr. 157: Vermögensabgabe DIE LINKE. Aufkommen und Verteilungswirkungen, Berlin 2020). Die Studie zeigt ferner, dass bei einem progressiven Abgabesatz der Großteil der Abgabenlast auf die reichsten 0,1% entfällt. Wenn die einmalige Vermögensabgabe analog zur Schuldenbremse über einen Zeitraum von 20 Jahren abbezahlt werden kann, können die Teilzahlungen regelmäßig aus dem Vermögensertrag oder anderen laufenden Einkommen bestritten werden. Im Falle eines Höchstsatzes von 30 Prozent würde die Vermögensabgabe in der Spitze einem jährlichen Abgabesatz von 1,5 Prozent entsprechen. Durch Festsetzung des abgabepflichtigen Vermögens zu einem Stichtag in der Vergangenheit werden Anreize zur Steuerflucht und Steuergestaltung vermieden. Damit werden nicht zuletzt auch die Erhebungskosten gemindert. Sie belaufen sich nach Schätzung des DIW auf 2 bis 3,5 Prozent des Aufkommens. Dadurch, dass die Vermögensabgabe im Grundgesetz in Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich vorgesehen ist, ist sie grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig (vgl. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes, WD 4 - 3000 - 041/20 sowie Wieland, Joachim: Vermögensabgaben im Sinne von Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG, Rechtsgutachten für die Hans-Böckler-Stiftung, Juni 2012).

